

Satzung über die Erhebung eines gesonderten Hebesatzes für baureife Grundstücke (Hebesatzsatzung „Grundsteuer C“)

vom (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 Grundsteuergesetz (GrStG) sowie §§ 1, 50 und 50a Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg (LGrStG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am *(Datum wird von 10 ausgefüllt)* folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung eines gesonderten Hebesatzes für baureife Grundstücke

Die Universitätsstadt Tübingen setzt nach § 50a Absatz 1 Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg (LGrStG) abweichend von § 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 LGrStG aus städtebaulichen Gründen einen gesonderten Hebesatz für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke fest.

Der gesonderte Hebesatz für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke gilt für das gesamte Stadtgebiet. Die genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke, deren Lage sowie die Stadtteile, auf die sich der gesonderte Hebesatz bezieht, werden nach § 50a Absatz 5 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) im Wege einer Allgemeinverfügung bekanntgegeben.

§ 2

Höhe des gesonderten Grundsteuersatzes für baureife Grundstücke

Der Hebesatz für die Grundsteuer für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke („Grundsteuer C“) wird auf 540 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

§ 3

Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne von § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz werden wie folgt fällig:

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt
Tübingen, den (Datum wird von 10 ausgefüllt)

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist.